



Stellungnahme

zur Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 24. Oktober 2012 im Rahmen einer Verbändeanhörung nach § 51 BImSchG um Prüfung und Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Vorschriften über elektromagnetische Felder und das telekommunikationsrechtliche Nachweisverfahren (Novellierung der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)) und der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) nebst Begründung gebeten.

Zum Entwurf zur Änderung der 26. BImSchV nimmt die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) wie folgt Stellung:

1. Bedeutung der 26. BImSchV für den Um- und Ausbau der Stromnetze

In der gesellschaftlichen Diskussion um den Um- und Ausbau der Stromnetze bringen Anwohner von Hoch- und Höchstspannungsleitungen häufig ihre Sorge vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektromagnetische Felder zum Ausdruck. Daher kommt der Neuregelung der 26. BImSchV, die diesbezügliche Grenzwerte und weitere Vorsorgemaßnahmen festlegt, eine wichtige Bedeutung zu. Die DUH ist der Ansicht, dass ein besserer Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern gewährleistet werden muss. Die Neuregelung der 26. BImSchV nach dem vorliegenden Entwurf ist allerdings aus unserer Sicht nur in einigen Ansätzen geeignet, bessere Vorsorge gegenüber niederfrequenten EM-Feldern zu gewährleisten. Durch die Neufassung wird man diesbezüglichen Ängsten in der Bevölkerung nicht wirksam begegnen können.

2. Anwendungsbereich, Grenzwerte und Transparenz der Darstellung

Anwendungsbereich

Nach § 1 Abs. 1 berücksichtigt der neue Entwurf zur 26. BImSchV „nicht die Wirkungen nichtionisierender Strahlung auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate“. Darunter fallen Herzschrittmacher. Die mögliche Wirkung elektromagnetischer Felder auf Herzschrittmacher ist eine häufige Sorge von betroffenen Bürgern. Dies ist ernst zu nehmen und sollte nicht pauschal als Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Drehstrom

Niederfrequenzanlagen sind nach § 3 Abs. 1 im Entwurf zur 26. BImSchV so zu betreiben, dass der in Anhang 1 a genannte Grenzwert eingehalten wird. Für 25 – 50 Hz-Anlagen sowie 50 – 400 Hz-Anlagen ist der dort benannte Grenzwert 200 μT , für 8 – 25 Hz Anlagen (z.B. Bahnstrom) ist der Wert frequenzabhängig und beträgt 5000/Frequenz, d.h. für Bahnstrom mit 16 $\frac{2}{3}$ Hz 300 μT . Denn die Wirkung der elektromagnetischen Felder ist abhängig von der Frequenz: 300 μT bei 16 $\frac{2}{3}$ Hz entsprechen 100 μT bei 50 Hz. Die Werte basieren laut Begründung zur Novelle auf der überarbeiteten ICNIRP-Empfehlung. Für 50-Hz-Anlagen, also Hoch- und Höchstspannungsleitungen im deutschen Drehstromnetz, gilt die Hälfte des von ICNIRP empfohlenen Grenzwerts von 200 μT , also wie bisher 100 μT . Von einer „deutlichen Verbesserung der Rechtslage“, die Bundesumweltminister Peter Altmaier unter Punkt 6 seines 10-Punkte-Programms „Mit neuer Energie“ vom 16. August 2012 hinsichtlich des Schutzes vor elektromagnetischen Feldern angekündigt hat (BMU 2012, Mit neuer Energie, S. 24) kann bei Beibehaltung eines Grenzwerts, der vielfach als nicht ausreichend kritisiert wird, kaum die Rede sein. Dies halten wir für problematisch. Es gibt seit Jahren eine intensive Debatte in den vom Stromnetzausbau betroffenen Regionen um Vorsorgewerte für sensible Gebiete in Nachbarländern (Schweiz, Niederlande), die über den Grenzwert hinausgehen. Der Wunsch der Bevölkerung nach weitergehender Vorsorge wird in der Novelle bezüglich des Grenzwerts nicht aufgegriffen.

Zudem können Laien den Grenzwert für Drehstrom-Hoch- und Höchstspannungsleitungen dem Verordnungstext nur sehr schwer entnehmen. Angesichts der Brisanz des Wertes und der Notwendigkeit, Grenzwert und Vorsorgekonzepte verständlich zu begründen und transparent darzustellen, sollte der Grenzwert im Verordnungstext einfacher aufzufinden sein. Die Formulierung in § 3 Abs. 1 Satz 1: „wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1 a genannten Grenzwerts der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen [...]“, ist unnötig kompliziert.

Positiv ist nach Ansicht der DUH die Neuregelung nach § 3 Abs. 3 des Entwurfs zur Novelle der 26. BImSchV zu bewerten, nach der für die Berechnung des Grenzwertes andere Emissionsquel-

len (andere Niederfrequenzanlagen sowie ortsfeste Hochfrequenzanlagen) mit zu berücksichtigen sind.

Gleichstrom

Gleichstromanlagen sind nach § 3 a des Entwurfs zur 26. BImSchV so zu betreiben, dass der in Anhang 1 a genannte Grenzwert von 200 μT eingehalten wird. Ob der Grenzwert mit 200 μT richtig gewählt ist, ist schwer zu beurteilen, da es kaum Forschungsergebnisse zu den gesundheitlichen Wirkungen von magnetischen Gleichfeldern gibt.

3. Unterscheidung von Niederfrequenzanlagen in Bestandsanlagen und Neubauten; Überspannungsverbot bei Neubauten

Der vorliegende Entwurf zur 26. BImSchV unterscheidet zwischen Bestandsanlagen nach § 3 Abs. 1 und Neubauten nach § 3 Abs. 2. Für Neubauten nach § 3 Abs. 2 „dürfen Gebäude oder Gebäudeteile, die zum regelmäßigen, dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht (überspannt werden).“ Diese Neuregelung halten wir mit Blick auf die regionale Bereitschaft, neue Höchstspannungsleitungen hinzunehmen, zwar für sinnvoll. Jedoch ist nicht plausibel, warum dies nur für Anlagen auf neuer Trasse gilt und nicht etwa auch für Neubauten in bestehender Trasse. Ein wesentlicher Teil der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 (2. Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber, 15.8.2012) geplanten Leitungen (2.800 km) ist als Leitungsneubau in bestehender Trasse geplant. Hier könnte ein Überspannungsverbot das Verschwenken der Leitungen weg von Wohnbebauung erleichtern und damit zu verbesserter Akzeptanz führen.

Zudem ist die Einordnung des Überspannungsverbots für Neuanlagen im Regelungsbereich der Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen nicht überzeugend. Denn es ist nicht plausibel, warum aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für Neuanlagen eine andere Regelung gelten soll als für Bestandsanlagen.

DUH-Forderung: *Das Überspannungsverbot bei Neubauten sollte ebenfalls für neue Leitungen gelten, die in bestehender Trasse geplant werden.*

4. Vorsorge und Dialog vor Ort

Positiv zu bewerten ist die Neuregelung in § 4 Abs. 2 des Entwurfs zur 26. BImSchV, nach der bei Neubau und wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen Minderungsoptionen nach dem Stand der Technik ergriffen werden müssen. Allerdings hängt die Ausgestaltung von der noch zu erstellenden Verwaltungsvorschrift ab.

Neben wirksamen Vorsorgekonzepten und -maßnahmen ist der Dialog zu den Wirkungen elektromagnetischer Felder ein wichtiges Handlungsfeld. Um Ängsten in der Bevölkerung zu begegnen, ist die sachliche Information auf wissenschaftlicher Basis und ohne kommerziellen Hintergrund ein

wichtiger Erfolgsfaktor. Daher sollte sowohl auf Bundesebene als auch auf Länderebene seitens Behörden, staatlicher Einrichtungen und Universitäten Personal für die Vermittlung von verständlich aufbereiteter Sachinformation zur Verfügung gestellt werden.

DUH-Empfehlungen:

Der Dialog vor Ort sowie Information und Kommunikation über die Wirkungen niederfrequenter elektromagnetischer Felder und möglicher Gesundheitsrisiken sind durch unabhängige Fachleute der Länder- und Bundesbehörden (z.B. BfS) zu stärken.

Messmethoden und Berechnungen sind EU-weit zu vereinheitlichen. BfS-Informationsmaterialien mit Internationalem Vergleich von Grenzwerten und Vorsorgekonzepten sollten für den Dialog vor Ort erstellt werden.

5. Weitergehende Vorsorge durch optimierten Schutz des Wohnumfelds

Im Zusammenhang mit der Frage nach potenziellen Auswirkungen niederfrequenter Felder auf den Menschen geben wir aufgrund unserer Erfahrungen in der regionalen Informationsarbeit zu geplanten Höchstspannungsleitungen Folgendes zu bedenken:

Der Ausbaubedarf der Stromnetze wird erhebliche Eingriffe in die Natur und das Wohnumfeld vieler potenziell Betroffener unumgänglich machen und darüber hinaus erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Naturhaushalte haben. Konflikte um Trassenprojekte begründen sich durch eine Vielzahl von befürchteten, realen oder vermuteten Beeinträchtigungen, die sich oft nur schwer trennen lassen. Sie lassen sich entschärfen, wenn es gelingt, die zu ertüchtigenden Leitungen sowie Neubautrassen weiter weg von Wohnansiedlungen zu realisieren, als es der Rechtsrahmen in den meisten Bundesländern derzeit gestattet.

Die Grenzwerte bezüglich niederfrequenten elektromagnetischen Feldern und das neue Vorsorgekonzept nach § 3 Abs. 3 im Entwurf zur Novelle der 26. BImSchV sowie die Pflicht zur technischen Minimierung der nichtionisierenden Strahlung bei Errichtung und wesentlicher Änderung nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs zur Novelle der 26. BImSchV sind nach Überzeugung der DUH nicht ausreichend, um einen konfliktarmen Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes zu ermöglichen. Es sind darüber hinaus zusätzliche, über den geltenden Rechtsrahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen für das Wohnumfeld zu erarbeiten. Definierte, möglicherweise flexibel zu handhabende Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen zur Wohnbebauung können in Verbindung mit finanzieller Kompensation ein geeignetes Instrument für die Planung von Neubautrassen sein. Zudem muss die Möglichkeit der Verschwenkung weg von Wohnbebauung bei Neubau in bestehender Trasse erleichtert werden.

DUH-Forderung: Einführung von Maßnahmen zu verbessertem Wohnumfeldschutz von Anwohnern mit dem Ziel, neue Höchstspannungs-Freileitungen in möglichst großem Abstand zur Wohnbebauung zu errichten sowie Neubauten in bestehender Trasse weiter weg von Wohnbebauung verschwenken zu können.

Für Rückfragen:

Dr. Peter Ahmels, *Leiter Erneuerbare Energien der Deutschen Umwelthilfe e. V.*, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, *Tel.: 030-2400867-91, E-Mail: ahmels@duh.de,*

Dr. Gerd Rosenkranz, *Leiter Politik und Presse der Deutschen Umwelthilfe e. V.*, Hackescher Markt 4, 10178 Berlin, *Tel.: 030-2400867-0; E-Mail: rosenkranz@duh.de,*